

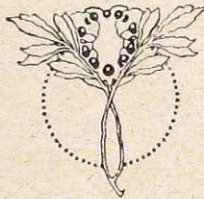
bx. 687

Praktische Forsteinrichtung



Von

Leopold Hufnagl,
Centralgüter-Direktor in Wlaschint,
Böhmen.



Wlaschint, 1911.
Im Selbstverlage des Verfassers.
Trud von J. Kobritsch & Eschhay in Eger.

34. Die Revisionen.

Die Revisionen haben den Zweck, den bestehenden Wirtschaftsplan fortzusetzen, zu ergänzen, eventuell zu verbessern und den Etat für die weitere Zukunft wieder festzusetzen.

Wurde der Hiebssatz für eine bestimmte Zeit, z. B. 10, 20, 40 Jahre festgesetzt, so muß nach Ablauf dieser Frist unbedingt eine Hauptrevision statthaben.

Diese hat dann die Aufgabe:

- a) den Hiebssatz für eine weitere Zeitspanne wenn möglich nach denselben Prinzipien festzusetzen, wie dies im ursprünglichen Plane geschah;
- b) einen neuen speziellen und allgemeinen Hauungsplan aufzustellen.

Vorzeitige sogenannte Zwischenrevisionen sind nötig:

- a) Wenn durch Elementarereignisse oder absichtliche planwidrige Mehrholzungen der Hauungsplan empfindlich gestört worden ist.
- b) Wenn ein bedeutender Zuwachs oder Abfall an der Waldfläche geschehen ist und unbedingt auf den Hiebssatz einwirken muß.
- c) Hinsichtlich der Zwischennutzung stets, wenn die Zeit abgelaufen ist, für welche der Zwischennutzungsplan aufgestellt wurde. (Seite 76.)

Was die Aenderungen an der Waldfläche anbelangt, so wird eine Verringerung derselben fast immer mit einer Aenderung des Hiebssatzes verknüpft sein.

Dagegen soll eine Vermehrung der Holzbodenfläche nur dann berücksichtigt werden, wenn dadurch nicht eine Störung des bisherigen Altersklassenverhältnisses stattfindet.

Daher soll der recht häufige Zuwachs an Jugenden in Folge Aufforstung von Oekonomiegründen oder Oedländereien oder in Folge Zukaufes ausgeschlagener Rustikalparzellen nicht in die Holzbodenfläche des Stammwaldes eingereicht, sondern vorerst für sich als eine getrennte Betriebsklasse behandelt werden. Dieser Vorgang ist insbesondere bei Fideikommißforsten anzuraten.¹⁾



¹⁾ Siehe des Verfassers mehrbezogene „Gutsadministration und Güterschätzung“.